



## Beitragsordnung

### § 1 Allgemeines

1. Gettorfer Turnverein von 1889 e.V.(GTV) nimmt neue Mitglieder zum Ersten eines Monats auf. Wer im Laufe eines Monats eintritt, zahlt den Beitrag für den gesamten Monat. Wenn am Sportangebot noch nicht teilgenommen wurde und der Beitritt erst nach dem 20. eines Monats erfolgt, beginnt die Mitgliedschaft unmittelbar und die Beitragszahlung ab dem 1. des Folgemonats.
2. Der Aufnahmebeitrag beträgt pro Person 10 €.
3. Die Beiträge werden jeweils monatlich zu Beginn eines Monats mittels SEPA-Lastschriftmandat (Gläubiger-Identifikationsnummer DE78GTV00000108854) eingezogen. Beim Eintritt oder bei Sonderzahlungen kann ein Abruf auch früher erfolgen. Etwaige Rücklastkosten im Zusammenhang mit dem Lastschriftverfahren werden den Mitgliedern in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilen und / oder eine persönliche Rechnung erhalten, zahlen wegen des erhöhten Verwaltungsaufwands einen um 3 € erhöhten monatlichen Beitrag.
5. Jedes Mitglied erhält bei der Vereinsaufnahme einen Mitgliedsausweis, der beim Sport mitzuführen und vorzuzeigen ist. Der Verlust des Mitgliedsausweises ist unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines neuen Mitgliedsausweises wird ein Betrag von 10 € fällig, der spätestens mit dem monatlichen Beitrag eingezogen wird
6. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, wird eine Rechnung mit gleichzeitiger Zahlungserinnerung mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen gestellt. Erfolgt die Zahlung bis dahin nicht, wird eine Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 7 Tagen erteilt. Für Zahlungserinnerung und Mahnung trägt das Mitglied mit jeweils 5 € zur Kostendeckung bei. Dies gilt auch für die Briefe, die mangels falscher Anschrift nicht zugestellt oder über einen Nachsendeantrag / Anschriftenbenachrichtigungskarte zugestellt werden. Die Kosten für Einwohnermeldeamtsfragen trägt das jeweilige Mitglied. Darüber hinaus kann ein Rechtsanwalt oder Inkassobüro mit der Einziehung der Forderung beauftragt werden. Sämtliche in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Mitglieds.

### § 2 Zuordnung der Abteilungen / Sparten zu den Beitragsstufen:

Die Abteilungsbeiträge werden größtenteils durch Beitragsstufen abgebildet. Die Abteilungsbeiträge einer höheren Beitragsstufe decken die Mitgliedschaft in den Abteilungen ab, die in den darunterliegenden Stufen enthalten sind.

Stufe	Abteilungen / Sparten (ohne Klammerzusatz Gettorfer TV)
Light	Badminton (TSV Neudorf-Bornstein), BallMix, Billard (TSV Neudorf-Bornstein), BlaueLinie, Boule, Bowling (1. Gettorfer Bowling Verein [GBV] jedoch zzgl. Betrag pro Spiel direkt an GBV zu zahlen), Boxen, Freizeitsport, Lauftreff, Minigolf (TSV Neudorf-Bornstein), Nordic Walking, Radwandern, Skating, Spielmannszug, Tischtennis, Volleyball (sowohl GTV als auch TSV Neudorf-Bornstein), Wandern
Bronze	Allgemeines Turnen, Floorball (sowohl GTV als auch TSV Neudorf-Bornstein), Handball, Karate, Leichtathletik
Silber	Fußball (TSV Neudorf-Bornstein), Gerätturnen, Tanzen, Taekwondo, Sportivity (Fitness- & Gesundheitssport), Rehasport
Gold	GetFit-Gerätetraining, Leistungstanzen, Schwimmen

### § 3 Besonderheiten zur außerordentlichen Mitgliedschaft

1. Ein sportberechtigtes Mitglied kann grundsätzlich (innerhalb des regulären Sportbetriebs) an den Sportprogrammen teilnehmen. Möchte es an Zusatzangeboten teilnehmen, für die Zusatz-, Sonder- oder Kursbeiträge fällig werden, muss der fällige Beitrag entrichtet werden.
2. Probeteilnahme: Sportinteressierte Einzelpersonen können innerhalb von 6 Monaten 3 Mal kostenlos bei verschiedenen Angeboten teilnehmen. Ausgenommen hiervon sind Angebote, die aufgrund ärztlicher Verordnung erfolgen. Für das GetFit-Gerätetraining ist nach vorheriger Terminabsprache eine Anamnese mit einem kostenlosen Probetraining erforderlich. Für jedes weitere Probetraining ist ein Zusatzbeitrag von 5 € erforderlich.
3. Ab 1.8.2019: Personen mit einer Bildungskarte (aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II) können im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliedschaft Mitglied werden. Mtl. werden pauschal 15 € / Monat vom Bildungsguthaben als Mitgliedsbeitrag fällig. Es werden keine weiteren Zahlungen (z.B. für Aufnahmebeiträge, zusätzliche personen- und mannschaftsbezogenen Abgaben oder Verwaltungskosten) fällig. Die Mitgliedschaft kann nur zu den Kündigungsterminen gem. § 6 (1) gekündigt werden. Sollte das Bildungsguthaben erschöpft und nicht durch den Bildungskarteninhaber nachträglich aufgeladen werden, sind die offenen Beiträge selbst zu zahlen. Sollte dies nicht innerhalb von drei Wochen geschehen, endet die außerordentliche Mitgliedschaft zum nächsten Kündigungszeitpunkt. Der GTV behält sich in diesem Fall vor, der Person eine ggf. erneute außerordentliche Mitgliedschaft über die Bildungskarte zu verwehren.
4. Einmonatige Schnupper-Mitgliedschaften mit täglichem Beginn können einmal innerhalb von sechs Monaten eingegangen werden:

Schnuppermitgliedschaft	Light	Bronze	Silber	Gold
ab 18 Jahren	20 €	25 €	30 €	35 €
unter 18 Jahren	15 €	20 €	25 €	30 €

### § 4 Beitragsätze in Euro

Beitragsart		Light	Bronze	Silber	Gold
<b>Basisbeitrag</b>					
ab 21 Jahren	mtl.	13,50	15,00	20,00	25,00
<b>Ermäßigte Beiträge</b>					
unter 18 Jahren	mtl.	8,50	10,00	15,00	20,00
ab 18 Jahren bis unter 21 Jahren	mtl.	11,50	13,00	18,00	23,00
Familien	mtl.	27,00	je* 1,50	je* 6,50	je* 11,50
*je dafür angemeldeten Mitglied					
(Unter den Familienbegriff fallen auch Ehepaare, eheähnliche Gemeinschaften oder Alleinerziehende mit Kindern unter 18 Jahren mit gleicher Anschrift, die die Beitragszahlung über ein Bankkonto abwickeln.)					
Bei aktiver Mitgliedschaft im TSV Neudorf-Bornstein	mtl.	4,50	6,00	11,00	16,00
Passive / fördernde Mitglieder	mtl.	4,00			
<b>Weitere Abteilungsbeiträge zusätzlich</b>					
Handballabteilung					
OSV-Mitglieder im Rahmen der HSG Gettorf/Osdorf					
unter 18 Jahren	mtl.	1,50			
ab 18 Jahren	mtl.	3,00			
Sommerferriencamp	einmalig	45,00			
Rehasport nur auf ärztliche Verordnung; Sport gemäß Sozialgesetzbuch, eine Vereinsmitgliedschaft ist nicht erforderlich. Selbstzahlern / Privat Krankenversicherten wird der geltende Erstattungssatz der gesetzlichen Krankenversicherung nachträglich in Rechnung gestellt.					
Schwimmabteilung					
Workshop	einmalig	80,00			
Taekwondoabteilung					
Gürtelprüfungen	einmalig	38,00			
Sommerferriencamp	einmalig	45,00			
Tanzsportabteilung					
Tanzworkshop Einsteiger/Fortg..	einmalig	85,00			
Tanzworkshop Modetänze	einmalig	45,00			
Sonderworkshops	einmalig	15,00			
Schwerpunkttraining Turniersport	einmalig	25,00			
Dt. Tanzsportabzeichen (DTV)	einmalig	8,00			

### § 4 Personen- oder mannschaftsbezogene Abgaben

Personen- oder mannschaftsbezogene Pass-, Start- und Meldegelder werden grundsätzlich durch jedes einzelne Mitglied direkt oder durch Umlagen von den Teilnehmern entrichtet.

### § 5 Wechsel zwischen den Beitragsätzen (auch Abteilungsaustritte)

Der Wechsel in einen höheren Beitragsatz ist jederzeit möglich. Die Frist gemäß § 1 ist analog anzuwenden. Der Wechsel in einen niedrigeren Beitragsatz ist nur analog zu den Kündigungsfristen gemäß § 6 möglich. Falls erforderlich, wird ein neuer Mitgliedsausweis nach § 1 Ziff. 5 ausgestellt.

### § 6 Austritt

1. Der Austritt ist mit spätestem Eingang am 1.3. zum 31.3., am 1.6. zum 30.6., am 1.9. zum 30.9. und am 1.12. zum 31.12. eines jeden Jahres möglich. Austrittserklärungen bedürfen der Schriftform und werden ohne Original-Unterschrift nicht anerkannt. Für die Kündigung ist der Eingang in der Geschäftsstelle des Vereins maßgebend. Unterschriebene Faxse werden anerkannt. Ein Rücktritt vom Austritt kann bis zum jeweiligen spätestem Eingangstermin in der gleichen Form wie der Austritt erklärt werden. Ein erneuter Aufnahmebeitrag entfällt, wenn die Beitragszahlung lückenlos erfolgt.
2. Ist die Teilnahme am Sportbetrieb für länger als drei Monate fachärztlich als nicht möglich bescheinigt, kann das Mitglied ab dem 1. des Folgemonats nach Eingang beim GTV die Umstellung auf passiven Beitrag oder eine Beitragsgutschrift beantragen.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsregelungen treten am 1. August 2019 in Kraft.